



Fachinformation Tierschutz

Ausbildungsanforderungen für die Pferdehaltung

Pferdehaltungen mit Ausbildungspflicht

Der Ausbildungspflicht unterstehen Person, die für eine der nachstehend aufgeführten Pferdehaltungen verantwortlich sind (dazu zählt auch die Haltung von Ponys, Eseln, Maultieren und Mauleseln (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst p TSchV):

- **Betriebe mit mehr als 11 Pferden, die zu gewerbsmässigen Zwecken gehalten werden** (vgl. Art. 31 Abs. 5 TSchV), beispielsweise Reitschulen, Pensionsställe, Pferdekliniken, Therapiehöfe, Pferdeverleih, Pferdetrekking, Kutschbetriebe. Ob ein Gnadenbrothof einer Stiftung unter die gewerbsmässigen Pferdehaltungen fällt, ist im Einzelfall mit der kantonalen Behörde abzuklären.
- **Haltungen mit mehr als 5 Pferden, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind.** Darunter fallen Landwirtschaftsbetriebe mit höchstens 10 GVE, private Haltungen - selbst bei grossen Beständen - sowie kleine, gewerbsmässige Haltungen mit 6 bis 11 Pferden (vgl. Art. 31 Abs. 2, Art. 31 Abs. 4 Bst B TSchV).
- **Landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 10 GVE Nutztieren, darunter Pferde** (vgl. Art. 31 Abs. 1 TSchV). Es kann sich um Zucht- und Fohlenaufzucht-, Kutschfahrten- oder Reitschulbetriebe, Altersweiden, Pensionsställe und dergleichen oder um die eigenen Pferde als Hobbytiere handeln.

Nachweis der Ausbildung

Der Nachweis über die verlangte Ausbildung wird im Rahmen der Tierschutzkontrollen überprüft. Wer bereits vor dem 1. September 2008 als Bewirtschafterin oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs, bzw. als Halterin oder Halter von mehr als fünf Pferden oder als Leiterin oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Pferden erfasst war, muss die Ausbildung nicht nachholen (vgl. Art. 222 Abs. 1-2 TSchV; Anh. 5 Ziff. 3-5 TSchV).

Wo Fachausbildung und Sachkundenachweis absolviert werden können

Ausbildungskurse für den Sachkundenachweis oder für die pferdespezifische berufsunabhängige Fachausbildung müssen vorgängig vom BLV anerkannt worden sein. Es führt darüber eine Liste auf seiner Internetseite www.blv.admin.ch > Pferde (vgl. Art. 199 Abs. 1 SchV), so dass interessierte Personen wissen, wo sie ihre Ausbildung absolvieren können.

Anforderungen für die gewerbsmässige Haltung von mehr als 11 Pferden

Für die gewerbsmässige Haltung von mehr als 11 Pferden muss eine pferdespezifische Ausbildung nachgewiesen werden (fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung, FBA).

Die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung zur tiergerechten Pferdehaltung und verantwortungsbewussten Zucht und Aufzucht von Pferden besteht aus Theorie und Praxis und dauert insgesamt mindestens 40 Stunden. Zusätzlich muss ein Praktikum von mindestens drei Monaten Dauer absolviert werden (vgl. Art. 197 TSchV; Art. 2-5 Tierschutz-AusbildungsV).

Von dieser Fachausbildung befreien (vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV) folgende Pferdeberufe:

- Pferdewartin EBA / Pferdewart EBA
- Pferdefachfrau EFZ / Pferdefachmann EFZ
- Spezialistin/Spezialist der Pferdebranche mit Fachausweis Expertin/Experte der Pferdebranche mit eidgenössischem Diplom
- Pferdepfleger/in EFZ
- Bereiter/in EFZ
- Rennreiter/in EFZ
- Bereiter 1. Kl. mit Eidg. Fähigkeitszeugnis
- Bereiter mit Berufsprüfung
- Eidg. dipl. Reitlehrer/in
- Hufschmied/in EFZ

sowie ein Studienabschluss, der Pferdehaltung beinhaltet, wie:

- Veterinärmedizin, Agronomie, Zoologie oder Ethologie oder
- Agronomie-Pferdewissenschaften HAFL (ehemals SHL) oder
- ein landwirtschaftlicher Beruf.

Ausbildungsanforderungen für den gewerbsmässigen Pferdehandel

Für den Pferdehandel ist das Viehhandelspatent nach Artikel 20 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes Voraussetzung und gilt als Ausbildungsnachweis (vgl. Art. 103 Bst c TSchV).

Anforderungen für die Haltung von mehr als fünf Pferden

Für die Haltung von mehr als fünf Pferden muss ein Sachkundenachweis (SKN) erbracht werden. Dies gilt auch für private Haltungen.

Der Sachkundenachweis über die Haltung und Betreuung von Pferden kann in Form eines Theoriekurses von mindestens fünf Stunden Dauer oder eines mindestens dreiwöchigen Praktikums auf einem Betrieb mit ähnlichem Pferdebestand absolviert werden, wie ihn die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt. Der Praktikant oder die Praktikantin muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person angewiesen werden (vgl. 198; 206 TSchV; Art. 30-32;55 Tierschutz-AusbildungsV).

Vom Sachkundeausweis befreit sind Personen, die:

- über eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit Pferden verfügen (vgl. Art. 193 Abs. 3 TSchV; Art. 56 Tierschutz-AusbildungsV) oder
- die Ausbildungsanforderungen für die gewerbmässige oder die landwirtschaftliche Pferdehaltung erfüllen (vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV) oder
- über einen pferdehaltungsspezifischen Berufs- oder Hochschulabschluss verfügen (vgl. Art. 193 Abs. 2 TSchV).

Andere Ausbildungen im Einzelfall

Das kantonale Veterinäramt kann im Einzelfall eine andere Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über die verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt (vgl. Art. 199 Abs. 3 TSchV).

Anforderungen für die Haltung von mehr als 10 GVE Nutztieren, darunter Pferden

Für die Haltung von Pferden in einem landwirtschaftlichen Betrieb mit mehr als 10 GVE Nutztieren muss die landwirtschaftliche Berufsausbildung nachgewiesen werden.

Als landwirtschaftlicher Beruf gelten:

- Landwirt/in, Bauer/Bäuerin oder eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf (vgl. Art. 194 Abs. 1 Bst a-b, d TSchV)
- Agronom/in (vgl. Art. 193 Abs. 2; Art. 194 Abs. 1 Bst c TSchV)
- anderer Berufsabschluss mit mindestens drei Jahren ausgewiesener praktischer Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb oder mit landwirtschaftlicher Weiterbildung, sofern diese innerhalb von zwei Jahren nach Betriebsübernahme absolviert wurde (vgl. Art. 194 Abs. 2 TSchV).

Wo der Sachkundenachweis anstelle eines landwirtschaftlichen Berufs reicht:

- im Berggebiet, sofern für die Betreuung der Tiere weniger als eine halbe Standardarbeitskraft benötigt wird (vgl. Art. 31 Abs. 2 TSchV) oder
- auf Betrieben mit höchstens 10 GVE, wo mehr als 5 Pferde (wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind) gehalten werden (vgl. Art. 31 Abs. 4 TSchV).

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des EVD über die Ausbildung in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren (TSchAV)

Art. 2 Abs. 3 Bst p TSchV Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

Pferde: die domestizierten Tiere der Pferdegattung, das heisst Pferde, Ponys, Esel, Maultiere, Maulesel

Art. 31 TSchV

Anforderungen an Personen, die Haustiere halten oder betreuen

- ¹ Wer für die Betreuung von insgesamt mehr als zehn Grossvieheinheiten Nutztieren verantwortlich ist, muss über eine landwirtschaftliche Ausbildung nach Artikel 194 verfügen.
- ² Tierhalterinnen und Tierhalter im Berggebiet, die für die Betreuung ihrer Tiere weniger als 0,5 Standardarbeitskräfte benötigen, sind von der Anforderung nach Absatz 1 befreit. Sie müssen die Anforderungen nach Absatz 4 erfüllen.
- ³ Verfügt die Person, welche Tiere auf einem Sömmerungsbetrieb betreut, über keine Ausbildung nach Absatz 1, so ist die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter des Sömmerungsbetriebes dafür verantwortlich, dass das Betreuungspersonal von einer Person beaufsichtigt wird, die über eine Ausbildung nach Absatz 1 verfügt.
- ⁴ In kleineren Tierhaltungen mit höchstens zehn Grossvieheinheiten muss die für die Haltung und Betreuung verantwortliche Person einen Sachkundenachweis nach Artikel 198 erbringen für die Haltung von:
 - a. mehr als fünf Pferden, wobei Saugfohlen nicht mitzuzählen sind;
- ⁵ Wer mehr als elf Pferde gewerbsmässig hält, muss eine Ausbildung nach Artikel 197 nachweisen.

Art. 103 Bst c TSchV

Anforderungen an das Betreuungspersonal bei Handel und Werbung

Bei Handel und Werbung muss die für die Tierbetreuung verantwortliche Person:

- c. in Unternehmen, die Viehhandel nach Artikel 20 Absatz 2 TSG vom 1. Juli 1966 betreiben: über ein Viehhandelspatent verfügen.

Art. 193 Abs. 1-3 TSchV

Ausbildungsnachweis

- ¹ Als Nachweis der Ausbildungen gelten:
 - a. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe a: Berufs- oder Hochschuldiplom;
 - b. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b: Bestätigung, dass eine entsprechende Ausbildung absolviert wurde;
 - c. für eine Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c: Sachkundenachweis.
- ² Die fachspezifische Berufs- oder Hochschulausbildung befreit von der berufsunabhängigen Ausbildung, die berufsunabhängige Ausbildung befreit vom Sachkundenachweis.
- ³ Dem Sachkundenachweis nach Absatz 1 Buchstabe c gleichgestellt ist eine amtliche Bestätigung einer mindestens dreijährigen Erfahrung im Umgang mit der betreffenden Tierart.

Art. 194 TSchV

Landwirtschaftlicher Beruf

- ¹ Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten:
 - a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 oder mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG 17;
 - b. die Ausbildung als Bäuerin mit einem Fachausweis nach Artikel 43 BBG;
 - c. eine Ausbildung in Agronomie mit Fachhochschulabschluss;
 - d. eine gleichwertige Ausbildung in einem landwirtschaftlichen Spezialberuf.
- ² Der landwirtschaftlichen Ausbildung nach Absatz 1 gleichgestellt ist eine andere Berufsausbildung nach Artikel 37 oder 38 BBG ergänzt mit:

- a. einer innerhalb von zwei Jahren nach der Übernahme der Tierhaltung erfolgreich abgeschlossenen landwirtschaftlichen Weiterbildung; oder
- b. einer während mindestens drei Jahren ausgewiesenen praktischen Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb.

Art. 197 Abs. 1-2 TSchV Fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung

- ¹ Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b vermittelt Fachkenntnisse und praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres, seine verantwortungsvolle Nutzung und Zucht und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.
- ² Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil. Der praktische Teil muss genügend Übungen beinhalten.

Art. 198 Abs. 1-2 TSchV Ausbildung mit Sachkundenachweis

- ¹ Die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten, die für die tiergerechte Haltung eines Tieres und den schonenden Umgang mit ihm erforderlich sind.
- ² Sie kann in Form eines Kurses oder Praktikums absolviert werden.

Art. 199 Abs. 1 + 3 TSchV Anerkennung durch das BLV und die kantonale Behörde

- ¹ Das BLV anerkennt die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe b, die Ausbildung nach Artikel 192 Absatz 1 Buchstabe c sowie die fachspezifische Weiterbildung für Detailhandelsfachpersonen im Zoofachhandel nach Artikel 103 Buchstabe b und veröffentlicht die Liste der anerkannten Ausbildungen. Es bestimmt über die Gleichwertigkeit ausländischer Ausbildungen nach den Artikeln 197 und 198.
- ³ Die kantonale Behörde kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren Voraussetzungen verfügt. Sie kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

Art. 206 TSchV Anforderungen an Praktikumsbetriebe

- ¹ Ein Betrieb, auf dem ein Praktikum nach Artikel 198 Absatz 2 absolviert wird, muss über einen Bestand verfügen, der in Grösse und Art mindestens demjenigen entspricht, den die Praktikantin oder der Praktikant zu betreuen beabsichtigt.
- ² Der Praktikant oder die Praktikantin muss direkt durch die für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person angewiesen werden.

Art. 222 Abs. 1-2 TSchV Ausnahmebestimmungen

- ¹ Personen, die am 1. September 2008 als Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter eines Landwirtschaftsbetriebs bzw. als Halterin oder Halter von Tieren nach Artikel 31 Absatz 4 erfasst waren, müssen für die Tierhaltung die Ausbildung nach Artikel 31 Absätze 1 und 4 nicht nachholen.
- ² Personen, die am 1. September 2008 nachweislich Leiterinnen oder Leiter eines Betriebs zur gewerbsmässigen Haltung von Pferden waren, müssen die Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5 nicht

erbringen.

Art. 2 Abs. 1 TSchAV Lernziele der pferdespezifischen Fachausbildung

- ¹ Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2 oder 102 Absatz 2 TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person schonend und fachgerecht mit den Tieren umgeht, sie tiergerecht hält, gesund erhält, verantwortungsbewusst züchtet und gesunde Jungtiere heranzieht.

Art. 3 TSchAV Form und Umfang der pferdespezifischen Fachausbildung

- ¹ Die Ausbildung umfasst einen theoretischen und einen praktischen Teil sowie ein Praktikum auf einem Betrieb nach Artikel 206 TSchV.
- ² Der theoretische und der praktische Teil umfassen zusammen mindestens 40 Stunden, davon der theoretische Teil mindestens 20 und der praktische Teil mindestens 10 Stunden. Das Praktikum umfasst mindestens drei Monate.
- ³ In der Ausbildung von Personen, die gewerbsmässig Heimtiere und Nutzhunde züchten, müssen mindestens 10 Stunden des theoretischen Teils für die Bereiche nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben d–g eingesetzt werden.

Art. 4 TSchAV Inhalt des theoretischen Teils der pferdespezifischen Fachausbildung

- ¹ Der theoretische Teil vermittelt Grundkenntnisse über die betreuten Tiere in folgenden Bereichen:
- Tierschutzgesetzgebung sowie andere fachspezifisch relevante Gesetzgebungen;
 - schonender Umgang mit Tieren;
 - Hygiene in den Gehegen und Räumlichkeiten, Hygiene von Material und Personen sowie Prävention von Infektionskrankheiten;
 - Verantwortung, Pflichten und Zuständigkeiten der die Tiere betreuenden Personen;
 - Bau und Funktionsweise des Tieres; und
 - Normalverhalten und Bedürfnisse der Tiere sowie Anzeichen von Angst, Stress und Leiden.
- ² Für die Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 5 TSchV vermittelt der theoretische Teil vertiefte Kenntnisse in folgenden Bereichen:
- Tierbetreuung sowie Pflege von kranken und verletzten Tieren;
 - Fütterung, insbesondere Futterzusammensetzung, physiologischer Futterbedarf und Beschäftigung im Zusammenhang mit der Futteraufnahme;
 - Haltungsansprüche und Gestaltung der Haltungsumwelt, die ein arttypisches Verhalten ermöglicht;
 - Aufzucht von Tieren und normale Entwicklung von Jungtieren;
 - Ablauf einer normalen Geburt oder Eiablage und häufigste Anzeichen von Geburtsstörungen oder Legenot;
 - Vererbungslehre, Zuchtmethoden und Abstammungskontrollen; und
 - Zuchtziele und Erbschäden.

Art. 5 Abs. 1 TSchAV Inhalt des praktischen Teils der pferdespezifischen Fachausbildung

- ¹ Der praktische Teil der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 5, 85 Absatz 2, 97 Absatz 2 oder 102 Absatz 2 TSchV muss Übungen betreffend Umgang mit Tieren, Pflege, Verhaltensbeobachtungen, Einrichten von Gehegen und Hygiene beinhalten.

Art. 30 TSchAV Lernziel der Ausbildung mit Sachkundenachweis für die Pferdehaltung

Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 31 Absatz 4 oder 85 Absatz 3 TSchV muss sein, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter beziehungsweise die für die Tierbetreuung verantwortliche Person die Grundsätze der tierechten Haltung kennt.

Art. 31 TSchAV Form und Umfang der Ausbildung mit Sachkundenachweis für die Pferdehaltung

Die Ausbildung erfolgt in Form eines Kurses oder eines Praktikums. Der Kurs umfasst mindestens fünf Stunden Theorie, das Praktikum mindestens drei Wochen Mitarbeit bei der Betreuung der Tiere in einer Tierhaltung.

Art. 32 TSchAV Inhalt der Ausbildung mit Sachkundenachweis für die Pferdehaltung

Die Ausbildung vermittelt Grundkenntnisse oder praktische Fähigkeiten in den Bereichen Rechtsgrundlagen, artspezifische Bedürfnisse der Tiere, Tierbetreuung, Fütterung, Gestaltung der Haltungsumwelt sowie Aufzucht von Jungtieren.

Art. 55 TSchAV Nachweis eines Praktikums zum Sachkundenachweis

Der Sachkundenachweis eines Praktikums nach Artikel 198 Absatz 2 TSchV muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Adresse, Ausbildung und praktische Erfahrung der für die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten verantwortlichen Person;
- b. Angaben zum Tierbestand und zur Nutzungsform der Tierhaltung;
- c. Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort oder Herkunftsland und Wohnort der Praktikantin oder des Praktikanten;
- d. Dauer, Umfang und Art der Tätigkeiten der Praktikantin oder des Praktikanten;
- e. Ort, Datum, Name und Unterschrift der Betriebsleiterin oder des Betriebsleiters.

Art. 56 TSchAV Amtliche Bestätigung der langjährigen Erfahrung

Die Behörde bestätigt die langjährige Erfahrung nach Artikel 193 Absatz 3 TSchV einer Person im Umgang mit einer Tierart unter Angabe folgender Inhalte:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort oder Herkunftsland und Wohnort der Person;
- b. Angaben zum Tierbestand, zur Nutzungsform, zur Dauer des Bestehens der Tierhaltung sowie zur für die Tierbetreuung verantwortlichen Person;
- c. Ort, Datum, Stempel, Name und Unterschrift der von der zuständigen Behörde dazu ermächtigten Person.